



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2014/0000(INI)

12.11.2014

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union –
2013
(2014/0000(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatter: Marc Tarabella

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	11

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2013 (2014/0000(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1949 zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer,
- unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking, die am 15. September 1995 auf der vierten Weltfrauenkonferenz angenommen wurden, sowie auf die entsprechenden Abschlussdokumente, die im Rahmen der UN-Sondertagungen Peking +5 (2000), Peking +10 (2005) und Peking +15 (2010) angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates⁴,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),

¹ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4.

² ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

³ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

⁴ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2011 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020)¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2010 mit dem Titel „Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern – Eine Frauen-Charta“ (COM(2010)0078),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015“ (COM(2010)0491),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 16. September 2013 mit dem Titel „Mid-term review of the Strategy for equality between women and men (2010-2015)“ (Halbzeitbewertung der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015) (SWD(2013)0339),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 8. Mai 2013 mit dem Titel „Report on Progress on equality between women and men in 2012“ (Bericht über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern im Jahr 2012) (SEC(2013)0171),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Review of the implementation of the Beijing Platform for Action in the EU member states: violence against women – victim support“ (Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing in den EU-Mitgliedstaaten: Gewalt gegen Frauen – Hilfe für die Opfer),
- unter Hinweis auf die seit 1975 erlassenen europäischen Richtlinien zu den verschiedenen Aspekten der Gleichstellung von Männern und Frauen (Richtlinie 2010/41/EU, Richtlinie 2010/18/EU, Richtlinie 2006/54/EU, Richtlinie 2004/113/EG, Richtlinie 92/85/EWG, Richtlinie 86/613/EWG und Richtlinie 79/7/EWG),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2013 zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2013 zu den Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Rechte der Frauen³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 2013 über die ausbildungsbezogene

¹ Anhang zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0375.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0073.

und berufliche Mobilität von Frauen in der EU¹,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 2013 zum Abbau von Geschlechterstereotypen in der EU²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Februar 2013 zur 57. Tagung der VN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau zum Thema „Beseitigung und Verhütung aller Arten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. September 2012 zu den Arbeitsbedingungen von Frauen im Dienstleistungsbereich⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Mai 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 10. Februar 2010 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2009⁶, vom 8. März 2011 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2010⁷ und vom 13. März 2012 zu der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2011⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Juli 2011 zu Frauen in wirtschaftlichen Führungspositionen⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2011 zur Frauenarmut in der Europäischen Union¹¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Juni 2010 zu geschlechtsspezifischen Aspekten des Konjunkturabschwungs und der Finanzkrise¹²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Februar 2009 zur Beseitigung der geschlechtsbedingten Diskriminierung und zur Solidarität zwischen den Generationen¹³,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0247.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0074.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0045.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0322.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0225.

⁶ ABl. C 341E vom 16.12.2010, S. 35.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0085.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0069.

⁹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0330.

¹⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0127.

¹¹ ABl. C 199E vom 7.7.2012, S. 77.

¹² ABl. C 236E vom 12.8.2011, S. 79.

¹³ ABl. C 67E vom 18.3.2010, S. 31.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Oktober 2005 zu Frauen und Armut in der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Februar 2014 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen²,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Mutterschutzrichtlinie)³,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁴,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht der Kommission vom 3. Juni 2013 über die Barcelona-Ziele mit dem Titel „Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums“,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0000/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Strategie Europa 2020 zum Aufbau einer intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaft in Europa ambitionierte Ziele umfasst, zu denen beispielsweise eine Beschäftigungsquote von 75 % und die Senkung der Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen um mindestens 20 Millionen bis zum Jahr 2020 gehören, und dass diese Ziele nur dann verwirklicht werden können, wenn die Mitgliedstaaten innovative politische Maßnahmen zugunsten einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ergreifen;
- B. in der Erwägung, dass sich die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in erster Linie auf den öffentlichen Sektor auswirken – in dem Frauen stärker vertreten sind und den größten Anteil an Leistungsempfängern stellen – und somit eine doppelte Bestrafung bedeuten und dass diese Maßnahmen insbesondere durch die Zunahme von Teilzeitarbeit und befristeten Verträgen zu einer Erhöhung des Anteils unsicherer Arbeitsverhältnisse führen;
- C. in der Erwägung, dass mehr Frauen – in erster Linie ältere Frauen und alleinerziehende Mütter – als Männer von Armut und Ausgrenzung betroffen sind;
- D. in der Erwägung, dass die derzeitigen Besteuerungssysteme mancher Mitgliedstaaten eine beschränkte Wahrnehmung des Familienbegriffs widerspiegeln, da sie Familien mit

¹ ABl. C 233E vom 28.9.2006, S. 130.

² Angenommene Texte, P7_TA(2014)0126.

³ 2008/0193(COD).

⁴ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23-36.

Alleinverdienern bevorzugen, häufig Frauen von einer Erwerbstätigkeit abhalten und Familien Alleinerziehender nicht ausreichend unterstützen;

- E. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote bei Frauen 63 % beträgt, dass Frauen durchschnittlich 16,4 % weniger verdienen als Männer, dass 73 % der nationalen Abgeordneten Männer sind, dass Frauen 17,8 % der Mitglieder der Leitungsorgane von Großunternehmen stellen und dass sie wöchentlich annähernd dreimal so viel Zeit für Tätigkeiten im Haushalt aufwenden wie Männer;
- F. in der Erwägung, dass bei einer Fortsetzung dieser Tendenz erst im Jahr 2038 das Ziel einer Erwerbsquote von Frauen von 75 % und erst 2084 die Gleichstellung bei der Entlohnung erreicht werden würden; in der Erwägung, dass bereits 2034 eine ausgewogene Verteilung in den nationalen Parlamenten und den Leitungsorganen der europäischen Unternehmen erreicht, eine gerechte Aufteilung der Hausarbeit aber erst 2054 verwirklicht werden würde;
- G. in der Erwägung, dass die mangelnde Förderung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im Allgemeinen und fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Besonderen ein großes Hindernis für die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und ihren Aufstieg in verantwortungsvolle Positionen darstellen;
- H. in der Erwägung, dass die Aufteilung der Verantwortung in Familie und Haushalt zwischen Frauen und Männern – insbesondere durch die vermehrte Inanspruchnahme von Eltern- und Vaterschaftsurlaub – eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellt; in der Erwägung, dass in einem Viertel der Mitgliedstaaten kein Vaterschaftsurlaub vorgesehen ist;
- I. in der Erwägung, dass der Rat noch immer keinen offiziellen Standpunkt zum Erlass von zwei legislativen Entschlüssen des Europäischen Parlaments angenommen hat, die grundlegende Belange für die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, nämlich die Entschließung vom 20. Oktober 2010 zu dem Vorschlag für die Mutterschutzrichtlinie und die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht vom 6. Dezember 2013 über die Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG¹ Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften von 26 Mitgliedstaaten mit den neuen Bestimmungen der Richtlinie aufwirft;
- K. in der Erwägung, dass jede dritte Frau in der Europäischen Union bereits physischer und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt war²;

¹ Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (COM(2013)0861).

² Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, März 2014.

- L. in der Erwägung, dass – insbesondere im Interesse der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen – der Erhebung von verlässlichen, vergleichbaren und geschlechtsspezifischen Daten größte Bedeutung bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher und europäischer politischer Maßnahmen zukommt;
- M. in der Erwägung, dass die sexuellen und reproduktiven Rechte grundlegende Menschenrechte sind und dass ihnen im Aktionsprogramm der Union im Bereich Gesundheit Rechnung getragen werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass der Jahresbericht der Kommission über die Gleichstellung von Frauen und Männern ein maßgebliches Instrument für die Beurteilung der Entwicklung der Lage der Frauen in Europa darstellt;
1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die geschlechtsspezifische Perspektive und die Rechte der Frauen bei der Ausarbeitung ihrer politischen Maßnahmen und der Aufstellung ihrer Haushaltspläne – insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Wiederbelebung der Konjunktur – zu berücksichtigen, indem systematisch geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen vorgenommen werden;
 2. hält es für dringend geboten, die Armut von Frauen und insbesondere von älteren Frauen und alleinerziehenden Müttern zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten folglich auf, wirksamere Inklusionsstrategien umzusetzen und die für Sozialpolitik vorgesehenen Mittel – in erster Linie den Europäischen Sozialfonds und die Strukturfonds – effizienter einzusetzen;
 3. betont, dass das geschlechtsspezifische Gefälle bei Entlohnung und Renten dringend abgebaut werden muss; fordert aus diesem Grund die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die vollständige Anwendung der aus der Richtlinie 2006/54/EG hervorgehenden Rechte – insbesondere des Grundsatzes der gleichen Entlohnung und der Transparenz der Entlohnung – zu sorgen und ihre nationalen Gleichstellungsbestimmungen zu vereinfachen und zu modernisieren; fordert die Kommission auf, auch künftig regelmäßig die Umsetzung der Richtlinien über die Gleichstellung der Geschlechter zu bewerten;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 proaktive Maßnahmen zugunsten hochwertiger Arbeitsplätze für Frauen zu ergreifen, indem sie insbesondere Stereotype und die vertikale und horizontale geschlechtsspezifische Segregation der Arbeitsmärkte bekämpfen, den Übergang zwischen Teil- und Vollzeitbeschäftigung erleichtern und ihre Maßnahmen insbesondere auf NEET¹ ausrichten;
 5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Ausarbeitung ihrer Steuer- und ihrer Sozialpolitik der Entwicklung der familiären Strukturen Rechnung zu tragen, indem sie insbesondere Familien Alleinerziehender und ältere Menschen mit Steuergutschriften oder Beihilfen zu Gesundheitsleistungen finanziell unterstützen;
 6. spricht Schweden, Belgien, Frankreich, Slowenien, Dänemark und dem Vereinigten Königreich Glückwünsche zur Verwirklichung der Barcelona-Ziele aus und fordert die

¹ Not in Education, Employment or Training (Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind).

verbleibenden Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen fortzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, über die Barcelona-Ziele hinauszugehen und insbesondere für Kleinkinder unter drei Jahren einen systemischeren und besser zwischen den nationalen und den lokalen Behörden abgestimmten Ansatz für Bildung und Vorschulbetreuung zu verfolgen; fordert die Kommission auf, auch künftig die Mitgliedstaaten finanziell zu unterstützen, damit den Eltern erschwingliche Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden können;

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen vergüteten Vaterschaftsurlaub von mindestens zehn Arbeitstagen Dauer einzuführen und – legislative und nichtlegislative – Maßnahmen zu fördern, mit denen Männern und insbesondere Vätern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihr Recht auf die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben wahrzunehmen, wobei hierzu in erster Linie der Elternurlaub gefördert werden sollte, der zwar nicht übertragbar sein, jedoch unterschiedslos von Vater oder Mutter genommen werden können sollte, bis das Kind ein bestimmtes Alter erreicht;
8. bedauert, dass der Rat die Mutterschutzrichtlinie blockiert; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, und bekräftigt seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit;
9. fordert den Rat auf, Stellung zur Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften zu beziehen, damit das Legislativverfahren so schnell wie möglich vorankommt;
10. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung anzuhalten und das Verfahren für den Beitritt der Union zum Übereinkommen von Istanbul schnellstmöglich einzuleiten;
11. fordert die Kommission erneut auf, auf der Grundlage von Artikel 84 EUV einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, in dem Maßnahmen vorgesehen sind, mit denen das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen gefördert und unterstützt wird;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, 2016 zum Europäischen Jahr der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen auszurufen und ausreichende Mittel für die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen bereitzustellen;
13. fordert das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen und Eurostat auf, auch künftig vergleichbare Daten und insbesondere harmonisierte Daten über Gewalt zu erheben, damit den Mitgliedstaaten und der Kommission die Instrumente zur Verfügung stehen, die sie für die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen benötigen;
14. verweist darauf, dass Frauen insbesondere durch den einfachen Zugang zu Empfängnisverhütung und Abtreibung die Kontrolle über ihre sexuellen und reproduktiven Rechte haben müssen; unterstützt daher Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu ihrer besseren Information über ihre Rechte und über die verfügbaren Dienstleistungen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf,

Maßnahmen und Strategien zur Sensibilisierung der Männer für ihre Verantwortung in Fragen der Sexualität und der Fortpflanzung durchzuführen;

15. bedauert, dass der Jahresbericht künftig nur mehr ein dem Bericht über die Anwendung der Europäischen Charta der Grundrechte als Anhang beigefügtes Arbeitsdokument ist, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesem Bericht wieder die gebotene politische Legitimation zukommen zu lassen, indem sie einer offiziellen und gesonderten Verabschiedung Vorrang einräumt;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Krise hat die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften schwer getroffen. Nach mehreren Jahren der Sparsamkeit ist es nun an der Zeit, das Wachstum wieder in Gang zu bringen, damit in Europa – wie in der Strategie Europa 2020 vorgesehen – eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft aufgebaut wird.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die ambitionierten Ziele der Strategie Europa 2020 nur dann verwirklicht werden können, wenn umgehend eine Reihe grundlegender Belange angegangen wird.

In erster Linie müssen die geschlechtsspezifische Perspektive und die Rechte der Frauen bei der Ausarbeitung der politischen Maßnahmen und der Aufstellung der Haushaltspläne – insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Wiederbelebung der Konjunktur – berücksichtigt werden, indem systematisch geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen vorgenommen werden. Die Fehler der Sparpolitik können und dürfen sich nicht wiederholen.

Mit Blick auf die konkreteren Ziele der Strategie Europa 2020 ist darauf hinzuweisen, dass in der Europäischen Union nicht nur die Vorgabe einer Erwerbsquote von 75 % erreicht, sondern auch die Qualität der Arbeit verbessert werden muss.

Ungeachtet der Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten erhöht sich die Erwerbsquote von Frauen nach wie vor nur langsam. Tatsächlich ist sie von 58,1 % im Jahr 2002 auf 62,8 % gestiegen, wobei die Auswirkungen der Krise verkraftet werden mussten. Wenn sich diese Tendenz fortsetzt, wird das Ziel der Strategie Europa 2020 erst im Jahr 2038 erreicht werden. Die Teilhabe von Frauen auf dem Arbeitsmarkt muss somit unter allen Umständen und schnellstmöglich erhöht werden.

Hierfür sind hochwertige Arbeitsplätze erforderlich. Die Auswirkungen der Krise auf die Qualität der Erwerbstätigkeit von Frauen sind in der Tat verheerend: immer mehr Teilzeitbeschäftigungen, aus denen die Frauen immer schlechter wieder herauskommen, immer mehr unsichere Arbeitsverhältnisse aufgrund der Zunahme befristeter Verträge, eine doppelte Bestrafung von Frauen, da sie im öffentlichen Sektor besonders stark vertreten sind, und dazu noch die vermehrte Unzufriedenheit am Arbeitsplatz und ihre Auswirkungen auf die Familienmitglieder und in erster Linie die Kinder.

Zu diesen konjunkturbedingten Faktoren kommen anhaltende strukturelle Phänomene hinzu, insbesondere das unveränderte geschlechtsspezifische Lohngefälle. Wenn sich die derzeitige Tendenz fortsetzt, werden sich die Löhne von Frauen und Männern erst im Jahr 2084 aneinander angeglichen haben. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass diesbezüglich zuallererst die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen angewendet werden muss. Noch stehen die Antworten von 26 Mitgliedstaaten auf die Fragen der Kommission zur Vereinbarkeit ihrer nationalen Vorschriften mit dieser Richtlinie aus. Die Mitgliedstaaten müssen unter allen Umständen für die korrekte Anwendung dieser Richtlinie und vor allem für Transparenz bei der Entlohnung sorgen und den Betroffenen einen effektiven Zugang zu Informationen bereitstellen. Der OECD-Studie vom Dezember 2012 mit dem Titel „Closing the Gender Gap: Act Now“ zufolge könnte das BIP der EU um 12 % steigen, wenn Frauen und Männer auf dem

Arbeitsmarkt tatsächlich gleichgestellt wären. Die Rückkehr auf den Wachstumspfad kann nur über eine wirkliche Gleichstellung im Berufsleben erfolgen.

Außerdem muss der Rat umgehend Stellung zur Mutterschutzrichtlinie beziehen. Die derzeit gültige Richtlinie aus dem Jahr 1992 spiegelt die gesellschaftliche Entwicklung nicht wider und bietet Müttern keinen ausreichenden Schutz. Sie muss folglich unter allen Umständen aktualisiert werden. Das Europäische Parlament bekräftigt bei dieser Gelegenheit seine Bereitschaft, an der Erzielung eines Kompromisses mitzuarbeiten.

Auch das Weiterbestehen von Stereotypen ist ein beunruhigendes strukturelles Phänomen. Hier muss ein Umdenken stattfinden, damit die horizontale und vertikale Segregation verringert wird und Frauen und Männer endlich den von ihnen gewünschten Beruf mit dem von ihnen gewünschten Maß an Verantwortung ausüben können.

Mit Blick auf die Stereotype ist der Berichtersteller der Ansicht, dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben insbesondere durch die Anerkennung und Aufwertung der Beteiligung von Vätern und Müttern am Familienleben gefördert werden müssen.

Um ihren Beruf angemessen ausüben und somit gebührend zum Wachstum in Europa beitragen zu können, müssen Eltern Zugang zu hochwertigen Betreuungseinrichtungen haben, in denen die Kinder ganztätig betreut werden. Dem Bericht der Kommission vom 3. Juni 2013 mit dem Titel „Barcelona-Ziele – Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums“ zufolge haben sechs Mitgliedstaaten (Schweden, Belgien, Frankreich, Slowenien, Dänemark und das Vereinigte Königreich) die beiden Ziele erreicht. Die Betreuungskosten stellen jedoch nach wie vor eine hohe Hürde dar. Beispielsweise nennen 53 % der Mütter, die angeben, aus mit dem formellen Betreuungsangebot verbundenen Gründen nicht oder nur in Teilzeit zu arbeiten, die Betreuungskosten als Hindernis. In Irland, den Niederlanden, Rumänien und dem Vereinigten Königreich liegt diese Zahl bei über 70 %.

Die Frage der Kosten führt uns zur Problemstellung der Armut, die nach Ansicht des Berichterstatters eine besonders große Herausforderung darstellt. Rufen wir uns in Erinnerung, dass eines der Ziele der Strategie Europa 2020 darin besteht, die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen bis zum Jahr 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken. Nun sind zwei Bevölkerungsgruppen besonders von Armut gefährdet: ältere Frauen und alleinerziehende Mütter.

22 % der älteren Frauen (Männer: 16,3 %) sind von Armut bedroht. Die prekäre Lage älterer Frauen ist eine unmittelbare Folge des Lohngefälles. Frauen erhalten eine um durchschnittlich 39 % geringere Rente als Männer, und mehr als ein Drittel der älteren Frauen in Europa erhält überhaupt keine Rente. Mit einer geänderten Steuer- und Sozialpolitik müssen Korrekturmechanismen eingeführt werden.

Dies gilt auch für Familien Alleinerziehender, von denen 35,5 % von Armut bedroht sind. Nun ist festzustellen, dass 91 % der Alleinerziehenden Frauen sind. Auch hier gelingt es den Sozialversicherungssystemen nicht, das Armutsrisiko für die Familien zu senken.

Auch die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen.

In diesem Zusammenhang möchte der Berichterstatter die diesbezüglichen Standpunkte des Europäischen Parlaments in Erinnerung rufen und auf das Erfordernis der Erhebung vergleichbarer Daten in allen Mitgliedstaaten hinweisen. Das Vorgehen des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ist hier ausschlaggebend.

Auch die Frage der sexuellen und reproduktiven Rechte verdient es, aufgeworfen zu werden. Sie steht im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit und der Achtung des Grundrechts der Frauen, über ihren Körper zu verfügen. An dieser Stelle müssen wichtige politische Grundsätze ins Gedächtnis gerufen werden, die das Europäische Parlament bislang unterstützt hat.

An letzter – aber deshalb nicht weniger wichtiger – Stelle steht das Bedauern des Berichtstatters darüber, dass der Jahresbericht der Kommission künftig nur mehr ein dem Bericht über die Anwendung der Europäischen Charta der Grundrechte als Anhang beigefügtes Arbeitsdokument ist. Das politische Signal ist unmissverständlich: Die Rechte von Frauen sind nebensächlich und zweitrangig. Die Analyse des Fortschritts der Gleichstellung von Frauen und Männern darf aber nicht zweitrangig sein. Für die Rückkehr auf den Wachstumspfad ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erforderlich. Aus diesem Grund fordert der Berichterstatter die Kommission nachdrücklich auf, diesem Bericht wieder die gebotene politische Legitimation zukommen zu lassen, indem sie einer offiziellen und gesonderten Verabschiedung Vorrang einräumt.